

Berufshaftpflichtversicherung Firmengruppe

Delta Holding GmbH

Versicherte

Versichert sind die folgenden Unternehmen mit allen rechtlich unselbständigen Zweig-, Hilfs- und Nebenbetrieben im In- und Ausland sowie alle Gesellschafter der Versicherten, befugte Ziviltechniker während der Dauer ihrer Beteiligung und temporäre oder dauerhafte Projektgesellschaften.

Versicherungsnehmer / Rechnungsadresse

Delta Holding GmbH, Kalkofenstraße 21, 4600 Wels

Mitversicherte in Österreich und Europa

Delta Projektconsult GmbH

1030 Wien, Haidingergasse 2
4600 Wels, Kalkofenstraße 21

Delta Baumanagement GmbH

4600 Wels, Kalkofenstraße 21
1030 Wien, Haidingergasse 2

Delta Projektconsult s.r.o

67401 Trebic, Komenskeho nam. 1342/7

Delta Projektconsult Slovakia s.r.o

Lamacska cesta 3/B
84104 Bratislava, Slovakia

Auf Basis DIC/DIL/DD:

Delta Projektconsult Ukraine TOV

13, Pimonenko, 6A/29, 04050 Kyiv

Delta Ziviltechniker GmbH

4600 Wels, Kalkofenstraße 21

teambau GmbH

4600 Wels, Kalkofenstraße 21

DI Knut Drugowitsch

4600 Wels, Kalkofenstraße 21

„Herr DI Konrad Scheibl ist mitversicherte Person. Die Tätigkeit von Herrn DI Konrad Scheibl als Architekt gilt auch außerhalb der Delta Ziviltechniker GmbH im Rahmen dieses Versicherungsvertrages als mitversichert.“ Dies gilt auch für die Tätigkeiten in Deutschland

Hauptwohnsitz Hr. Arch. DI Konrad Scheibl:
Egg 50
4710 Pollham

Als Kanzleisitz ist eingetragen:
Kalkofenstraße 21
4600 Wels

Mitversicherte im außereuropäischen Ausland ohne lokale Polizze

Derzeit keine

Mitversicherte im außereuropäischen Ausland mit lokaler Polizze

Derzeit keine

Nicht mitversicherte Konzernunternehmen – Versicherungsschutz wird lokal organisiert

Delta Projektconsult Ukraine TOV
13, Pimonenko, 6A/29, 04050 Kyiv

Umsatz 468.000,--

Neu hinzukommende Beteiligungsunternehmen

Mitversichert sind nach Abschluss dieses Vertrages übernommene oder neu gegründete Tochter- bzw. verbundene Unternehmungen, an denen die Versicherten eine wesentliche Beteiligung haben, d. h. entweder mit mindestens 50% beteiligt sind, oder in Ländern, in welchen Ausländer nur eine Minderheitsbeteiligung haben dürfen, doch einen wesentlichen Einfluss auf die Unternehmensführung haben.

Versichertes Risiko

Sämtliche Aktivitäten, Eigenschaften und Rechtsverhältnisse der mitversicherten Unternehmen und Befugnisträger im Zusammenhang mit der Ausübung der jeweils vorhandenen Befugnisse und Gewerbeberechtigungen, insbesondere in den Bereichen:

- Zivilingenieur für Hochbau
- Ingenieurbüro für Gebäudetechnik
- Elektrotechnik und Haustechnik, jeweils eingeschränkt auf Leistungen entsprechend einem Ingenieurbüro
- staatlich befugter Architekt
- Baumeister (bestehende Pflichtversicherungen bleiben davon unberührt)

Versicherungsschutz für Ziviltechniker in Verbindung mit der Feststellung des Baufortschrittes gem. § 13 Bauträgervertragsgesetz /ab 14.05.2019

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Ergänzung zu den zugrundeliegenden Bedingungen auf sämtliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Ziviltechniker i.V. mit §13 Bauträgervertragsgesetz.

Hierfür steht die vertraglich vereinbarte Pauschalversicherungssumme für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), maximal jedoch EUR 400.000.- je Versicherungsfall zur Verfügung.

Die in Art. 7 Pkt. 2 der ABHP 1997 angeführte bzw. eine allenfalls vertraglich gesondert vereinbarte Jahreshöchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres zusammen, kommt in diesem Zusammenhang nicht zur Anwendung.

Es gelten die Vorgaben des § 13 Bauträgervertragsgesetz. (BTVG)

Für den Fall, dass der Versicherer aufgrund seiner gesetzlich vorgeschriebenen Leistungspflicht mehr als die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstleistung erbracht hat, behält sich der Versicherer eine entsprechende Prämienkonsequenz vor.

Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf die in der Polizze festgesetzte Zeit abgeschlossen. Das Versicherungsverhältnis gilt jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht abweichend zu Artikel 13.1. ABHP mindestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.

Versicherungssumme:

EUR 2.000.000,-- für Personen- und sonstige Schäden
2-fach limitiert p.a.

Sublimit (im Rahmen der Pauschal-VS):

- EUR 1,5 mio für Umweltschäden
- EUR 1,5 mio für USKV (siehe beiliegende H535)

- EUR 250.000,-- für die wirtschaftl. Beteiligung des Planers:

Abweichend von Art. 1 Pkt. 1. und Pkt. 2. der ABHP 1997 sind auch jene Fälle vom Versicherungsschutz umfasst, in denen der Versicherungsnehmer und die Mitversicherten an einem Produkt oder Werk bei dessen Ausführung oder Bearbeitung als Bauherr, Generalunternehmer oder als Ausführender oder Zulieferer in irgendeiner Weise beteiligt sind oder beteiligt werden sollen.

Art. 8 Pkt. 3. und Pkt. 4. gelten insoferne als gestrichen.

Der Selbstbehalt für diese Schäden beträgt EUR 25.000,-- (kein SB für Personenschäden).

Klarstellung: Zur Prämienberechnungsgrundlage wird das anteilige Honorar für Planungsleistungen aus der GU- bzw. Bauträgertätigkeit herangezogen.

Selbstbehalt:

Abweichend von Art. 7 Pkt.7.1 beträgt der Selbstbehalt je Schadenfall fix EUR 10.000,-- (kein Selbstbehalt bei Personenschäden).

Die Anrechnung eines Selbstbehaltes entfällt weiters bei der DIL- Deckung.

Selbstbehalte von lokalen Versicherungen sind nicht Gegenstand dieser Deckung.

Für Schäden aus dem Bauvorhaben „BMW Sokolov“ gilt ein Selbstbehalt von EUR 25.000,00 fix je Versicherungsfall als vereinbart.

Für Schäden aus dem Bauvorhaben „Planung/Neubau einer Produktionsstätte in Jakovlje (30 km südlich von Zagreb)“ gilt ein Selbstbehalt von EUR 25.000,00 fix je Versicherungsfall als vereinbart.

Zeitlicher Geltungsbereich:

Vordeckung:

Unbegrenzt, gemäß Art. 6.Pkt. 1.1. ABHP

Alle Schadensfälle aus dem Titel Vordeckung werden dem ersten Versicherungsjahr zugerechnet.

Nachdeckung:

Unbegrenzt, gemäß Art. 6. Pkt. 1.2. ABHP

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 5 ABHP auch auf das europäische Ausland (inklusive Russland – gesamtes Staatsgebiet). Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

In Ar. 5, Pkt. 3 ABHP gilt das Wort „Dritte“ als gestrichen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche von Betriebsangehörigen aus Arbeitsunfällen, so weit sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert bleiben jedoch darüber hinaus gehende Ansprüche, sowie Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen.

Vertragslaufzeit

01.01.2017 bis 01.01.2020 (danach automatische Verlängerung, sofern nicht von einem der Vertragspartner zum Ablauf gekündigt wird)

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen

ABHP 1997 – Allgemeine Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung
Sektoren: Akkreditierung, Planung,

Besondere Bedingungen

Planung für Beteiligungsgesellschaften

In Abänderung von Art.1 ABHP fallen Planungsleistungen für Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer, mitversicherte Personen oder Gesellschaften beteiligt sind unter Versicherungsschutz

Gegenseitige Ansprüche / Ansprüche von Angehörigen

Schadenersatzansprüche der durch diesen Vertrag Versicherten, sowie der Gesellschafter der Versicherungsnehmer untereinander, fallen unter den Versicherungsschutz.

Art. 8.3. ABHP gilt insgesamt als gestrichen.

Obliegenheiten

Obliegenheiten, deren Verletzung eine Leistungsfreiheit des Versicherers bewirken gelten nur gegen jene Gesellschaft des Versicherungsnehmers der die Obliegenheitsverletzung verursacht hat. Für die restlichen Gesellschaften bleibt der Deckungsschutz unverändert bestehen.

Privathaftpflichtrisiko

Für Gesellschafter und die Dienstnehmer, sowie dienstnehmerähnlichen Personen der versicherten Unternehmen sowie für die weiteren Mitversicherten gilt während der Dauer von Dienstreisen das Privathaftpflichtrisiko als mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär zu bereits bestehendem Versicherungsschutz geboten. Bei Zweifel über die Zuständigkeit der Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherung wird vorerst jedenfalls aus diesem Vertrag Deckung gewährt.

Personelle Erweiterung des Versicherungsschutzes

Zu Art. 4 Pkt. 2.3. ABHP wird festgehalten, dass der Klammerausdruck nur eine demonstrative Aufzählung enthält.

Sowieso-Kosten

Abweichend zu Art. 8, Pkt. 10.6. ABHP wird für die Abwehr von Sowieso-Kosten Versicherungsschutz gewährt.

Büro-, Wohn- und Sanitärcontainer

Klarstellung betreffend Artikel 8. Punkt 8. ABHP 1997:

Büro-, Wohn- und Sanitärcontainer gelten als Räumlichkeiten und sind nicht als gemietete, geleaste oder gepachtete Sachen zu sehen.

E-Bikes, E-Scooter

Ab 18.12.2020 sind E-Bikes sowie E-Scooter maximiert mit je 2 Stück je Standort im Rahmen des bestehenden Vertrages Pol. Nr.: 2132/000567-7 mit einem Sublimit von EUR 1 Mio. (einfaches Aggregate limit) im Rahmen der PVS sowie einem SB von EUR 100.- je Versicherungsfall mitversichert.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den betrieblichen Gebrauch dieser E-Bikes bzw. E-Scooter und nur dann, wenn sämtliche mit der Haltung und Verwendung dieser Fahrzeuge im Zusammenhang stehende gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden. Klarstellung: Insbesondere sind natürlich allfällige „Strafzahlungen“ und dergleichen welche z.B. aus Übertretungen der Straßenverkehrsordnung usw. resultieren nicht versichert.)

Die Versicherung erstreckt sich natürlich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung dieser E-Bikes und E-Scooter, sobald diese nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. (im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBl Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.)

Zur Prüfung eines allfälligen Einschlusses der E-Scooter / E-Bikes in diesen bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag sind im Vorfeld folgende Daten dem Versicherer zu melden:

Genauere Bezeichnung / Type
Anschaffungsdatum
Standort der Verwendung

Sollte ein Fahrzeug ausgetauscht oder nicht mehr verwendet werden, so ist dies natürlich auch umgehend dem Versicherer zu melden.

Folgende E-Bikes/E-Scooter gelten ab 18.12.2020 demnach als mitversichert:

E-Scooter Anschaffung per 30.11.2020:

Verwendung in Wien:

Xaiomi Mi1S NIKI
Xaiomi Mi1S JOCHEN

Verwendung in Wels:

Xaiomi Mi1S GERHARD

Asbestausschluss

In Ergänzung zu Art. 8, der ABHP 1997 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden die direkt od. indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

Abweichend davon besteht Versicherungsschutz für Abwehrkosten gegen auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden die direkt od. indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen. Die Versicherungssumme dafür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1.500.000,-- maximal 1-fach maximiert pro Versicherungsperiode.

Terrorausschluss

In Ergänzung zu Art. 8, der ABHP 1997 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden, welche aus Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, terroristischen Handlungen, Aufstand und Streik resultieren.

EMF-Ausschluss

In Ergänzung zu Art. 8, der ABHP 1997 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.

Internationales Berufshaftpflicht – Versicherungsprogramm

Das Versicherungsprogramm setzt sich zusammen aus der **Master – Polizza**, der Versicherungsschutz von Grund auf sowohl für die Unternehmen in Österreich als auch für alle Unternehmen innerhalb der EU bietet, für die Deckung auf Basis FOS (freedom of services) gewünscht wird und **lokalen Polizzen** entsprechend den lokalen Bedürfnissen und Anforderungen.

Soweit gesetzlich zulässig wird für Mitversicherte Versicherungsschutz sowohl aus dieser Master – Polizza als auch aus lokalen Polizzen wie folgt gewährt:

Ausländische lokale Polizzen

Ausländische lokale Berufshaftpflichtversicherungspolizzen sollen bei einem Konzern-, Beteiligungsunternehmen oder Kooperationspartner des programmführenden Versicherers abgeschlossen werden.

Solange lokale Polizzen oder Anteile lokaler Polizzen nicht bei Konzern-, Beteiligungsunternehmen oder Kooperationspartnern des programmführenden Versicherers platziert sind, ist Versicherungsschutz für diese Polizzen oder Anteile durch diesen Rahmenvertrag auf Antrag und gegen eine festzulegende Prämie gegeben. Diese Polizzen sollen bei nächster Gelegenheit auf einen Konzern-, Beteiligungsunternehmen oder Kooperationspartner des programmführenden Versicherers dieses Rahmenvertrages umgedeckt werden.

Im diesem Sinn schließen der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten lokale Versicherungsverträge mit einer Pauschalversicherungssumme von mindestens EUR 500.000,-- pauschal für Personen- und sonstige Schäden zusammen zum nächstmöglichen Termin ab. Die Organisation und Abwicklung des Versicherungsschutzes über die Kooperationspartner erfolgt durch den Versicherer. Bei Ausfällen des Kooperationspartners ist die Organisation des lokalen Versicherungsschutzes neu zu verhandeln.

Funktionen der Master - Polizza

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz wenn

- der Deckungsumfang der Master - Polizza über den Umfang der lokalen Polizzen hinausgeht (Konditionsdifferenz);
- die Versicherungssummen der lokalen Polizzen im einzelnen Versicherungsfall nicht ausreichen (Summendifferenz);
- die Versicherungssummen der lokalen Polizzen bereits erschöpft sind. (Ausfallschutz).

Lokale Polizzen gehen der Master - Polizza vor.

Der Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers im Versicherungsfall errechnet sich aus der Entschädigung nach Maßgabe der Master - Polizza abzüglich der Entschädigung aus der lokalen Polizza unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Master - Polizza.

Die lokal gültigen Versicherungssummen werden auf die Versicherungssumme laut der Master - Polizza angerechnet. Solange bei anderen Versicherern als Konzern-, Beteiligungsunternehmen oder Kooperationspartner lokale Polizzen bestehen, übernehmen diese die Funktion der Lokalpolizzen, die Leistungen aus diesen Polizzen werden der Master - Polizza nicht angerechnet.

Lokal vereinbarte Selbstbehalte fallen nicht unter Deckungsschutz.

Prämienzahlungsverzug bei Lokalpolizzen

Ist der lokale Versicherer mangels Prämienzahlung durch den lokalen Versicherungsnehmer leistungsfrei, besteht Versicherungsschutz nur in jenem Umfang, welcher auch bei erfolgter Leistung durch den lokalen Versicherer aus gegenständlichem Vertrag bestanden hätte. Es besteht bei Prämienzahlungsverzug somit kein Versicherungsschutz im Ausmaß des Deckungsumfanges der Lokalpolizzen.

Deckung des finanziellen Interesses

Allgemeines

Versicherungsschutz aus dieser Master - Polizza wird in Bezug auf ausländische Unternehmen nur dann gewährt wenn es für die am Versicherungsvertrag beteiligten Parteien sowie Vermittler rechtlich zulässig ist.

Ausdrücklich kein Versicherungsschutz aus dieser Master - Polizza besteht zu Gunsten von ausländischen Unternehmen, soweit es für diese ausländischen Unternehmen, den Versicherer oder den Makler nach anwendbaren in- und ausländischen gesetzlichen Vorschriften unzulässig ist.

Soweit ein gegen ein ausländisches (Tochter-)Unternehmen erhobener Haftpflichtanspruch wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens allein wegen der rechtlichen Unzulässigkeit nicht versichert ist, oder nicht versichert ist, weil der Versicherungsnehmer auf Versicherungsschutz des ausländischen Unternehmens durch diesen Mastervertrag verzichtet hat, obwohl dies rechtlich zulässig gewesen wäre, besteht Versicherungsschutz für den dem Versicherungsnehmer daraus entstehenden Vermögensnachteil nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Deckungsumfang

Im Rahmen und Umfang dieser Master - Polizza entschädigt der Versicherer den Versicherungsnehmer für den entstandenen Vermögensnachteil (Financial Interest) in Höhe des Betrages, der im Fall der Mitversicherung in diesem Mastervertrag zur Befriedigung von Schadenersatzverpflichtungen zu leisten wäre.

Von dieser Entschädigung sind Versicherungsleistungen in Abzug zu bringen, die in einem Versicherungsfall aus einer für das ausländische Unternehmen gegebenenfalls bestehenden Lokalpolizza oder aus einer sonstigen Versicherung erbracht wurden.

Der versicherte Vermögensnachteil besteht darin, dass der Versicherungsnehmer aus dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens im Ausland Vorteile zieht, aber wegen der Haftungsansprüche gegen das ausländische Unternehmen im Rahmen seines Geschäftsbetriebes Verluste, Schäden oder Nachteile erleidet.

Stehen dem Versicherungsnehmer oder dem nicht versicherten ausländischen (Tochter) Unternehmen im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall Rückgriffsansprüche gegen einen Dritten zu, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, eine Übertragung des Rückgriffsanspruches des nicht versicherten ausländischen (Tochter) Unternehmens auf sich und anschließend Zug um Zug gegen die Regulierung des Vermögensnachteils an den Versicherer zu veranlassen und den Versicherer bei der Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs zu unterstützen.

Information Technologie Gefahren (Risiken) Ausschluss Klausel

Ausgeschlossen sind Vermögenshaftpflichtansprüche wegen Schäden aus Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen

SANKTIONSKLAUSEL

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – (Rück-)Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) oder der nationalen Gesetzgebung entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-

oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) oder lokale Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Prämie

Prämienberechnungsgrundlage:

Abweichend zu Art. 12, Pkt. 4.2. ABHP ist der Jahres-Außenumsatz ohne Mehrwertsteuer je Gesellschaft/Niederlassung prämierelevant, welcher an die jeweiligen Endkunden verrechnet wurde. Umsätze der Gesellschaften und Subplaner untereinander (Durchläufer) werden nicht berücksichtigt.

Unter dem Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes, sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (analog § 4 UStG 1972).

Prämienberechnung:

Die Prämie beträgt 5,6 %o inkl. Vers.St. vom Jahresausenumsatz ohne Standort Ukraine - dzt. € 12.500.000,- (Klarstellung: DIC/DIL/DD für Standort Ukraine gilt mitversichert).

Mindestprämie € 50.000,-- inkl. Vers.St.

Vorausprämie € 69.999,39 inkl. Vers.St.